

Besondere Bestimmungen für den Andalusier

(Anhang zu Teil II und III)

I. Zuchtprogramm für die Rasse des Andalusiers

Vorbemerkung

Die Zucht von Andalusiern wird im Rahmen eines Filialzuchtbuches betrieben, in dem die Vorgaben der von der ANCCE, Area International, Calle Astrono-Mia 1; Torre 3, Planta 9, Oficina 5, 41015 Sevilla, Spanien (www.lgancce.com) aufgestellten Grundsätze eingehalten werden. Die ANCCE ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Andalusier führt.

Die Grundsätze des Zuchtbuches für die Rasse Andalusier sind im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen in den Allgemeinen sowie in den Besonderen Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Im Einzelnen gelten die folgenden Fundstellen für die entsprechenden Grundsätze:

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen:
§§ 24, 25, 26, 27, 31
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Andalusiers
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 41, 42, 43, 44, 45
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Andalusiers
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 24, 25, 26, 27, 31 und die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Andalusiers
- Unterteilung der Zuchtbücher
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Andalusiers
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
 1. Zuchtbuch für Hengste
 2. Zuchtbuch für Stuten

II. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Für die Andalusierzucht in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Andalusier (Pura Raza Espanola)
Herkunft	Spanien, speziell im Südosten
Größe	152 – 158 cm (Stuten) 152 – 164 cm (Hengste)
Farben	überwiegend braun und Schimmel, auch Rappen
Gebäude	
<i>Kopf</i>	mittelgroß, fein und trocken, gerades oder leicht konvexes Profil, breite Stirn, großes lebhaftes Auge, mittelgroße Ohren
<i>Hals</i>	mittellang, muskulös, gut aufgesetzt, leicht gewölbt, bei Hengsten mit ausgeprägtem Mähnenkamm. Dichte seidige Mähne
<i>Körper</i>	kräftiger Körper mit leichter Rippenwölbung, gut bemuskelte Schulter, prägnanter Widerrist, breite, tiefe, muskulöse Brust, relativ kurzer Rücken, Kruppe leicht abfallend mit relativ tiefem Schweifansatz.
Fundament	trocken, korrekt, große, stabile Gelenke, Fesseln sind von mäßiger Länge
Bewegungsablauf	energische, raumgreifende, taktreine Bewegungen mit hoher Knieaktion; gut untertretende Hinterhand
Einsatzmöglichkeiten	Freizeit, Dressur mit besonderer Eignung für die Hohe Schule; Fahren; Herdenarbeit (in Spanien Stierkampf)
Besondere Merkmale	mutig, edel, anpassungsfähig; widerstandsfähig mit besonderer Veranlagung für versammelte Lektionen

III. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Andalusiers ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

IV. Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II.

V. Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert und deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuchs festgestellt wurden. Die Eltern müssen im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sein. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung in den Abschnitt eingetragen werden, dessen Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd).

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter und deren Mütter im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.1 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (s. Anlage 1),

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde,
- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse angepaart wurden,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(1.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Anträge werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II nicht erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.1 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen und
- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I nicht erfüllen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Zuchtbuch (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I und II nicht erfüllen.

VI. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß §§ 35 und 36 der Satzung als Abstammungsnachweis ausgestellt.

VII. Hengstleistungsprüfungen der Zuchtrichtung Reiten

Für Pferde der Rasse Andalusier gibt es keine verpflichtende Hengstleistungsprüfung. Es wird empfohlen, dass die Pferde freiwillig eine Leistungsprüfung ablegen.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Hengste der Rasse Andalusier können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

- E 1 (1-Tages-Test ZR Reiten) oder
- C 1 (30-Tage-Stationstest ZR Reiten)

Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station bzw. im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Dressur durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

die 5malige Platzierung nach § 38 (2) LPO an 1. bis 3. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. S

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

HB I-Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen an 1. bis 3. Stelle der Kl. S in der Disziplin Dressur aufweisen können, führen den Titel „Leistungshengst“. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von weniger als 7,5 beendet haben bzw. mindestens fünf Platzierungen im Sport der Kl. S in der Disziplin Dressur aufweisen können, führen den Titel „leistungsgeprüft“.

VIII. Zuchtstutenprüfungen der Zuchtrichtung Reiten

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Stuten der Rasse Andalusier können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

C II (14-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten),
 E I (1-Tages-Test ZR Reiten) oder
 E II (1-Tages-Test ZR Reiten/Barock).

Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Springen Kl. A oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder
- im Fahren Kl. A (Einspanner)

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

SB I-Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen an 1. bis 3. Stelle der Kl. A oder fünf Platzierungen in höheren Klassen in der Disziplin Dressur aufweisen können, führen den Titel „Leistungsstute“. Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von weniger als 7,5 beendet haben bzw. mindestens fünf Platzierungen im Sport der Kl. A in der Disziplin Dressur aufweisen können, führen den Titel „leistungsgeprüft“.

Anlage 1

Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale

<i>Gesundheitsmerkmale</i>	<i>Untersuchung/Aufnahme durch.....</i>	<i>Max. Grad der Ausbildung</i>	<i>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</i>	<i>Monitoring bei erfassten Pferden</i>
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden müssen in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei

	Untersuchung		Hengstbuch II	ZV kann eingeholt werden
--	--------------	--	---------------	--------------------------